

Verhaltenskodex für Lieferanten



1. Präambel

TRUMPF ist ein Familienunternehmen. Als Unternehmen haben wir eine gesellschaftliche Verantwortung. Wir bekennen uns zu einer freiheitlichen Grundordnung, einer fairen Marktwirtschaft und dem freien Wettbewerb. Gesetze und Kultur der Länder, in denen wir tätig sind, respektieren wir. Wir unterstützen an allen Standorten innovative Ansätze und Projekte, die die gesellschaftliche Entwicklung vorantreiben und den Menschen dienen. Wir leben Gleichberechtigung und lehnen Diskriminierung ab, egal welcher Art. Zugleich achten wir auf Transparenz, Verlässlichkeit und Offenheit in der Kommunikation nach innen und außen. Denn das schafft Vertrauen. Und nicht zuletzt liegt uns der Schutz von Umwelt und Gesundheit am Herzen. Wir wenden deshalb die jeweils beste Technik an, um schädliche Auswirkungen unseres wirtschaftlichen Tuns zu vermeiden.

Ein gemeinsames Verständnis für sozial und ökologisch verantwortliches Handeln sowie ethisches Geschäftsverhalten sehen wir dabei als wesentliche Basis.

Für die zukünftige Zusammenarbeit erwarten wir daher von unseren Lieferanten die Einhaltung der nachstehenden Regelungen.

2. Anforderungen an Lieferanten

2.1 Oberster Grundsatz: Wir verhalten uns gesetzestreu.

Unsere Lieferanten bekennen sich zu dem internationalen Menschenrechtskodex der Vereinten Nationen, den „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“, den zehn Prinzipien des „UN Global Compact“ und den international anerkannten Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Dies gilt auch dann, wenn in den nachfolgenden Punkten nicht explizit Bezug auf die betreffenden Regelwerke, insbesondere die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), genommen wird. Unsere Lieferanten halten außerdem alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften derjenigen Länder ein, in denen sie tätig sind.

2.2 Soziale Verantwortung

Menschenrechte

Unsere Lieferanten wahren die international anerkannten Menschenrechte und fördern aktiv ihre Einhaltung.

Ausschluss von Zwangsarbeit

Unsere Lieferanten lehnen jegliche Art der Zwangsarbeit, Sklavenarbeit und vergleichbare Arbeit ab und respektieren den Grundsatz der frei gewählten Beschäftigung. Außerdem darf es keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften geben, wie etwa durch psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung.

Verbot von Kinderarbeit

Unsere Lieferanten beschäftigen nur Mitarbeitende, die nach dem Recht am Beschäftigungsort nicht der Schulpflicht unterliegen und mindestens 15 Jahre alt sind, es sei denn das Recht am Beschäftigungsort weicht hiervon in Übereinstimmung mit den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ab. Sie respektieren und beachten ferner die Rechte der Kinder.

Faire Arbeitsbedingungen

Unsere Lieferanten zahlen angemessene Vergütungen und Sozialleistungen, die mindestens einem etwaig geltenden Tarifvertrag, den nationalen und lokalen gesetzlichen Standards, Bestimmungen oder Vereinbarungen entsprechen. Die jeweils am Beschäftigungsort geltenden einschlägigen Regelungen zu Arbeitszeit, Überstunden, Pausen und regelmäßigem bezahlten Urlaub werden eingehalten.

Vereinigungsfreiheit

Unsere Lieferanten respektieren die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht, Interessensgruppen zu bilden. Sie räumen ihren Mitarbeitenden auf Basis der jeweils anwendbaren nationalen Gesetzgebung das Recht ein, ihre Interessen wahrzunehmen. Die Mitarbeitenden erleiden keine Nachteile, wenn sie von diesen Rechten Gebrauch machen.

Chancengleichheit

Unsere Lieferanten tolerieren keine Diskriminierung der Mitarbeitenden aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, Behinderung, politischer Überzeugung, ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion, Alter, sexueller Orientierung oder sonstiger Gründe. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

Gesundheitsschutz/Sicherheit am Arbeitsplatz

Unsere Lieferanten sind für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich und treffen in diesem Rahmen alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, damit gesundheitsgerechte Beschäftigungsbedingungen und die Arbeitssicherheit gewährleistet werden.

Schutz natürlicher Grundlagen

Unsere Lieferanten halten sich an das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, die einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, die einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt.

Landnahme

Unsere Lieferanten halten sich ferner an das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern, bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage eines Menschen sichert.

Einsatz von Sicherheitskräften

Unsere Lieferanten sorgen bei einer etwaigen Beauftragung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz ihrer Produktions-, Betriebsstätten und sonstigen Räumlichkeiten dafür, dass die Sicherheitskräfte in angemessener Weise dahin geschult sind und kontrolliert werden, dass sie bei ihrem Einsatz das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung beachten, Leib und Leben nicht verletzen und auch die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigen.

Beschwerdemechanismen

Unsere Lieferanten sind auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus verantwortlich. Sie gewährleisten den Schutz von Hinweisgebern vor Vergeltungsmaßnahmen.

Umgang mit Konfliktmineralien

Unsere Lieferanten etablieren für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

2.3 Ökologische Verantwortung

Erfüllung geltender umweltrechtlicher Vorschriften

Unsere Lieferanten übernehmen Verantwortung in Bezug auf die Belange des Umweltschutzes und erfüllen alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit.

Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Unsere Lieferanten typisieren, überwachen, überprüfen und behandeln bei Bedarf Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen vor der Einleitung oder Entsorgung. Darüber hinaus werden Maßnahmen eingeführt, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Unsere Lieferanten vermeiden bzw. reduzieren ihre Abfallmengen ebenso wie Emissionen in Luft, Wasser und Boden. Bei der Entsorgung werden die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen eingehalten.

Unsere Lieferanten halten sich außerdem an die Vorgaben des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.

Quecksilber, persistente organische Schadstoffe

Unsere Lieferanten halten sich an die internationalen Standards über den Umgang mit Quecksilber und persistenten Schadstoffen (Minamata-Übereinkommen über Quecksilber und Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe).

Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Unsere Lieferanten reduzieren bzw. vermeiden den Einsatz und Verbrauch von Ressourcen während der Produktion sowie die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie.

Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz und Treibhausgasemissionen

Unsere Lieferanten überwachen und dokumentieren ihren Energieverbrauch. Sie bemühen sich, die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren. Dadurch und durch den Einsatz erneuerbarer Energien sollen Treibhausgasemissionen reduziert werden.

Auswirkung auf Biodiversität, Klimawandel und Wasserknappheit

Unsere Lieferanten verringern die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Biodiversität, Klimawandel und Wasserknappheit.

2.4 Ethisches Geschäftsverhalten

Interessenkonflikte

Unsere Lieferanten treffen Entscheidungen auf Basis sachlicher Erwägungen und lassen sich dabei nicht in unzulässiger Weise von persönlichen Interessen leiten. Erlangt unser Lieferant Kenntnis von einem potentiellen Interessenskonflikt, informiert er TRUMPF umgehend.

Fairer Wettbewerb

Unsere Lieferanten verhalten sich im Wettbewerb fair und halten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen, die den freien Wettbewerb schützen, ein. Zudem treffen sie keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken und nutzen eine etwaige marktbeherrschende Stellung nicht rechtswidrig aus.

Korruption

Unsere Lieferanten legen höchste Integritätsstandards zugrunde. Sie halten die jeweils anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze ein.

Außenwirtschaftsvorschriften

Unsere Lieferanten halten alle außenwirtschaftlichen und zollrechtlichen Regelungen sowie Sanktionsregelungen ein.

Datenschutz

Unsere Lieferanten halten die anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Datenschutz ein.

Geistiges Eigentum

Unsere Lieferanten respektieren Rechte an geistigem Eigentum.

Geschäftsgeheimnisse

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass vertrauliche Informationen von TRUMPF geheim gehalten werden. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Unsere Lieferanten beachten die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

3. Umsetzung der Anforderungen

3.1 Erklärung des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, die in Ziffer 2 dieses Verhaltenskodex genannten Anforderungen im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für TRUMPF einzuhalten.

3.2 Schulungen

Der Lieferant wird auf Verlangen von TRUMPF in angemessenem Umfang an Schulungen und Weiterbildungen zu den Inhalten des Verhaltenskodex teilnehmen.

3.3 Vorlieferanten

Der Lieferant kommuniziert die Inhalte des Verhaltenskodex in angemessener Weise an seine Lieferanten, die er im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für TRUMPF beauftragt (im Folgenden „Vorlieferant“ genannt), und wirkt ebenfalls in angemessener Weise darauf hin, dass sich auch die Vorlieferanten auf vergleichbare Werte und Grundsätze verpflichten und diese einhalten.

3.4 Kontrollrechte

TRUMPF ist berechtigt, die Einhaltung des Verhaltenskodex durch den Lieferanten im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für TRUMPF zu prüfen, beispielsweise durch Einsichtnahme in die relevanten Dokumente und/oder durch Besuche vor Ort. Hierzu gewährt der Lieferant TRUMPF auf Verlangen von TRUMPF unverzüglich Einsicht in die für die Prüfung relevanten Dokumente, gegebenenfalls auch durch Übermittlung dieser Dokumente. Des Weiteren erteilt der Lieferant TRUMPF unverzüglich die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte und gewährt TRUMPF während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Produktions-, Betriebsstätten und sonstigen Räumlichkeiten, soweit für die Prüfung erforderlich. TRUMPF wird den Besuch mit einer angemessenen Vorlaufzeit ankündigen. Bei einem hinreichenden Verdacht auf eine Verletzung des Verhaltenskodex im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für TRUMPF, ist TRUMPF auch zu unangekündigten Besuchen berechtigt. TRUMPF wird bei der Ausübung der Kontrollrechte die Beeinträchtigung der Produktions- und Betriebsabläufe so gering wie möglich halten, in angemessenem Umfang Rücksicht auf die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten nehmen und den gesetzlichen Datenschutz wahren. TRUMPF darf die Kontrollrechte auch von einem Dritten ausüben lassen, wobei dieser Dritte von Berufs wegen oder vertraglich gegenüber Außenstehenden zur Verschwiegenheit verpflichtet sein muss.

3.5 Informationspflichten

Der Lieferant informiert TRUMPF unverzüglich schriftlich, falls es in seinem Geschäftsbetrieb zu einer Verletzung des Verhaltenskodex gekommen sein sollte und die Verletzung im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für TRUMPF steht oder stehen kann. Außerdem informiert der Lieferant TRUMPF ebenfalls unverzüglich schriftlich, falls der Verdacht besteht, dass ein Vorlieferant gegen vergleichbare Werte und Grundsätze verstößt. Der Lieferant wird dem Verdacht auf Verlangen von TRUMPF unverzüglich nachgehen und den Sachverhalt aufklären. Er wird TRUMPF fortwährend über die Einzelheiten zum Sachverhalt sowie über das Ergebnis schriftlich informieren.

3.6 Abhilfemaßnahmen

TRUMPF kann von dem Lieferanten verlangen, dass dieser gemeinsam mit TRUMPF ein Konzept zur Beseitigung der Verletzung des Verhaltenskodex erstellt und umsetzt, soweit die Verletzung im Zu-

sammenhang mit der Leistungserbringung für TRUMPF steht. Insbesondere kann TRUMPF von dem Lieferanten verlangen, dass dieser unverzüglich konkrete und angemessene Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Verletzung des Verhaltenskodex einleitet. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan beinhalten. Der Zeitplan muss zu der Art und Schwere der Verletzung des Verhaltenskodex angemessen sein. Für den Fall, dass TRUMPF selbst ein Konzept zur Beseitigung der Verletzung des Verhaltenskodex erstellt, ist der Lieferant verpflichtet, TRUMPF bei der Umsetzung dieses Konzepts in angemessenem Umfang zu unterstützen.

3.7 Kündigungs-/Rücktrittsrecht

Verweigert der Lieferant pflichtwidrig die Erstellung, Umsetzung oder Mitwirkung eines Konzepts oder leitet er die Abhilfemaßnahmen pflichtwidrig nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die längstens ein Monat ab Aufforderung hierzu beträgt, ein oder kommt der Lieferant seinen Unterstützungspflichten pflichtwidrig nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die ebenfalls längstens ein Monat ab Aufforderung hierzu beträgt, nach oder zeigen die Abhilfemaßnahmen innerhalb des in dem Konzept vereinbarten oder mangels Vereinbarung angemessenen Zeitraums keine Wirkung, so ist TRUMPF berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder nach erfolgloser Abmahnung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von diesem zurückzutreten. Wiegt die Verletzung des Verhaltenskodex derart schwer, dass TRUMPF ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist, so ist TRUMPF auch zur sofortigen Kündigung oder zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Der Lieferant ist verpflichtet, TRUMPF sämtliche Nachteile zu erstatten, die TRUMPF infolge der Verletzung des Verhaltenskodex erleidet. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung des Verhaltenskodex nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Lieferanten bleiben unberührt.

3.8 Anpassung des Verhaltenskodex

TRUMPF ist berechtigt, den Verhaltenskodex nach pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren anzupassen, insbesondere weitere Rechtsgüter unter den Schutz des Verhaltenskodex zu stellen, wenn sich deren Schutzbedürftigkeit nach Vertragsschluss herausstellt, etwa durch die Eröffnung eines neuen Geschäftsbereichs oder das Hinzukommen neuer Produkte, oder soweit Anpassungen infolge von Gesetzesänderungen erforderlich werden.

Sollten Sie Bedenken wegen rechtswidrigen Verhaltens oder Fehlverhaltens haben, wenden Sie sich bitte an compliance@trumpf.com oder das anonyme Hinweisgeber-System, welches Sie unter folgendem Link finden: <https://trumpf.integrityplatform.org/>.